

## Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

(gültig ab 01.01.2019)

### 1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH in Niederspannung für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

### 2. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Nicht privilegierter Letztverbrauch	0,280
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27a bzw. 27c KWKG ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,280
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27a zur Verstromung von Kuppelgasen über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,042
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27b (Stromspeicher)	0,000
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen) über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,040
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen) über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,030

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/kwkg/kwkg-umlagen-uebersicht>.

### 3. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Nicht privilegierter Letztverbrauch	0,416
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,416
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27a zur Verstromung von Kuppelgasen über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,0624
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27b (Stromspeicher)	0,000
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen) über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,040
Privilegierter Letztverbrauch nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen) über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,030

### 4. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,305
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)*	0,025

\* Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

### 5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,005

Kirchzarten, 09.11.2018